



Vereinsatzung

Licht und Lachen für kranke Kinder.
Effizienz in der Medizin e.V.
www.li-la.org
Steuernummer: 143/218/80410

- Gründungssatzung eingetragen beim Amtsgericht München VR 17354 (09.08.2001)
- Änderung der Gründungssatzung beschlossen in der Mitgliederversammlung in Köln am 18.06.2016
- Änderung und Anpassung der Gründungssatzung an die Mustersatzung (gemeinnütziger Verein) des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.
- Überprüfung der Satzungsänderung durch das Finanzamt München, Abt. Körperschaften (AZ 143/218/80410/K48) am 13.03.2017
- Eintrag in das Vereinsregister München durch das Amtsgericht München – Registergericht – am 30.01.2018

Ansprechpartner und Ladungsadresse

Li-La e.V.
c/o Dr. med. Michael Kertai
Probstberg 49,
93173 Wenzenbach,
Deutschland

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Li-La Licht und Lachen für kranke Kinder. Effizienz in der Medizin“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führte danach den Zusatz „e.V.“ (Amtsgericht München VR 17354 am 09.08.2001)
3. Der Sitz des Vereins ist München (Deutschland)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Organe des Vereins sind:
 - 5a. der Vorstand
 - 5b. die Mitgliederversammlung

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch:
 - die Entwicklung einer partnerschaftlichen Kinder- und Jugendmedizin
 - die wissenschaftliche Erforschung und Einführung kindgerechter und effizienter Methoden
 - die Entwicklung, Definition und Evaluation von Kompetenz und Qualität in der Betreuung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen
 - die Förderung entsprechender Weiterbildungs- und Evaluations- Einrichtungen
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Entfaltung, Förderung und Unterstützung entsprechender Aktivitäten und Einrichtungen, wie wissenschaftliche Forschungsprojekte, klinische Studien, Ambulatorien und Kliniken
 - die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen, wie Seminare, Kurse, Tagungen, Kongresse

- und anderweitige Schulungsmaßnahmen
 - Herausgabe und Verbreitung eigener, dem Satzungszweck dienender Publikationen
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der medizinischen Wissenschaft und der öffentlichen Wohlfahrtspflege
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Der Verein kann Mitglied in dem Satzungszweck dienlichen Verbänden werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und gegebenenfalls auch juristische Person werden, die in Gesundheitsberufen tätig ist und Ziele des Vereins unterstützt. Außerordentliches Mitglied kann jede sonstige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (Studenten, Hausfrauen, Rentner etc.). Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden; das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede

persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Vorstand nach §26 BGB.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Kann in der Mitgliederversammlung kein Vorstand i.S. von §11 (1) gewählt werden, da sich keine Mitglieder für den Vorstand zur Verfügung stellen bzw. sich zur Wahl als Vorstand aufstellen lassen, bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt – bis zur folgenden Mitgliederversammlung, um in dieser nach Anträgen aus dem Vorstand über das Fortbestehen des Vereins zu beschließen, sofern sich weiterhin keine Mitglieder für den Vorstand zur Verfügung stellen (§6 – Auflösung des Vereins).
7. Scheidet ein nach §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rücken die folgenden Vorstandsmitglieder (Kassier, Schriftführer, Beisitzer) nach. Das direkt nachrückende Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Die Reihenfolge, in der die Vorstände nachrücken sollen wird bei deren Wahl festgelegt. Sollte dies nicht möglich sein, ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung von Studien, Projekten und Veranstaltungen
 - Erarbeitung, Verabschiedung, Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
 - Entscheidung über Kooperation mit anderen Einrichtungen
 - Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines
 - Schaffung und Führung von Arbeits- und Mandatsgruppen zu von ihm zu bestimmenden Bereichen
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
11. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit Aufgabenbeschreibung als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
12. Aufgaben, die sich der Vorstand vorbehält, sind insbesondere: Abschluss von Arbeitsverträgen, Kündigung von Mitarbeitern, Vereinsausschlüsse, Vertragsabschlüsse mit Dritten.

13. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter schriftlich bzw. über Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.
14. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
16. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
17. Zu den Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei Abwesenheit von dessen Vertreter ein Protokoll anzufertigen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge einzuberufen.
 - Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird rechtzeitig vom gesamten Vorstand erarbeitet.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich fristgerecht durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Wahrung der Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Versand ist nicht zwingend postalisch, sondern kann auch per Email erfolgen. Dann aber muss die Einladung als Einladung zur Mitgliederversammlung im Betreff der Mail ausgewiesen sein und sämtliche erarbeiteten Tagesordnungspunkte erhalten.
 - Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse – auch Email Adresse – gerichtet ist.
 - Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und keine Änderung der Beitragsordnung) – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

3. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.
 - Fördernde Mitglieder haben beratendes Stimmrecht.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
 - Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Letztere müssen allen Vereinsmitgliedern nach Bestätigung durch das Amtsgericht schriftlich mitgeteilt werden.
 - Sonstige Satzungsänderungen können von den Mitgliedern aus den Protokollen der Mitgliederversammlung entnommen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Beitrags- und Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab € 25.000
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§6 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Unterstützung von Kindern, die im Sinne von § 53 AO 1977 wegen Unfallfolgen dauernder medizinischer Betreuung oder Pflege bedürftig sind.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.